



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MIM MONDO IGEL MEDIA AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der MIM MONDO IGEL MEDIA AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 24. Juni 2014 (Kodex) für das Geschäftsjahr 2013 entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird, wobei allerdings nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

- Ziffer 2.3.1 des Kodex sieht vor, mindestens einmal jährlich eine (ordentliche) Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Die letzte ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft fand am 30. August 2012 statt, auf welcher der Jahresabschluss 2011 vorgelegt wurde. In 2013 fand keine ordentliche Hauptversammlung statt:

Auf Grund der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29.1.2013 beschlossenen Liquidation der Gesellschaft, wurde in 2013 auf die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung verzichtet, da der Abwickler der Gesellschaft versucht, die Kosten der Liquidation gering zu halten.

- Ziffer 2.3.1 des Kodex sieht vor, dass Formulare für eine Briefwahl zu veröffentlichen sind. Gemäß 2.3.3 soll die Gesellschaft die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen:

Die Gesellschaft bietet neben der Stimmrechtsvertretung in der Hauptversammlung derzeit nicht die Möglichkeit der Briefwahl an. Die Gesellschaft möchte erst die rechtliche und datentechnische Entwicklung zu einer sicheren Briefwahlteilnahme abwarten.

- Gem. Ziff. 4.2.1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben:

Die MIM MONDO IGEL MEDIA AG hat einen Alleinvorstand bzw. Abwickler. Dies ist für die beschlossene Abwicklung der Gesellschaft ausreichend.

- Gem. Ziff. 4.2.3 soll die Gesamtvergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile enthalten:

Der bestehende Vorstandsdienstvertrag enthält ausschließlich eine Festvergütung, da die Gesellschaft kein operatives Geschäft mehr betreibt und sich dadurch keine flexiblen Komponenten mehr vereinbaren lassen.

- Gem. Ziff. 5.1.2 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten:

Die Gesellschaft verfügt über ein männliches Vorstandsmitglied.

- Gem. Ziff. 5.1.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Auch soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, gem. Ziff. 5.4.1 für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden:

Eine Altersgrenze für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand bestehen derzeit wegen des Alters des amtierenden Vorstands und Aufsichtsratsmitglieder nicht.

- Nach Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach Ziff. 5.3.2 ein Prüfungsausschuss und nach 5.3.3 ein Nominierungsausschuss gebildet werden:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dies und die Unternehmensgröße berücksichtigend, ist eine Bildung von Ausschüssen nicht geboten.

- Nach Ziff. 5.4.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und dabei auch eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen:

Das Procedere für die in 2010 erfolgte Neuwahl des Aufsichtsrats für 5 Jahre war vor Veröffentlichung der Neufassung des DCGK am 26. Mai 2010 bereits abgesprochen.

- Nach Ziff. 7.1.1 des Kodex soll die Aufstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein:

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet; Jahresabschluss, Zwischenmitteilungen sowie der Halbjahresfinanzbericht erfolgen nach nationalen Vorschriften (HGB). Eine umfassende Information der Aktionäre ist auf diese Weise angesichts der Größe der Gesellschaft bei angemessenen Kosten sichergestellt. Der Jahresfinanzbericht wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die zeitliche Abweichung ist wegen der Größe der Gesellschaft gerechtfertigt.

Die vorgehend geschilderte Vorgehensweise wird auch für die Zukunft Gültigkeit haben; Änderungen werden umgehend bekannt gemacht.

Berlin, 27. Februar 2015



gez.
Für den Aufsichtsrat
Dr. Yann Samson (Aufsichtsratsvorsitzender)



gez.
Für den Vorstand/Abwickler
Matthias Gärtner